

**Vorlagennummer:** 2026/MC/019  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

## Ergänzungsvereinbarung der Stadt Malchin mit der WOGEMA mbH zur Ablösung von Altverbindlichkeiten

**Datum:** 09.03.2026  
**Federführung:** Amt für Zentrale Dienste und Finanzen  
**Verantwortlicher:** Vonthien, Andreas

### Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Stadt Malchin (Vorberatung)	18.03.2026	Ö
Hauptausschuss der Stadt Malchin (Vorberatung)	24.03.2026	N
Stadtvertretung der Stadt Malchin (Entscheidung)	22.04.2026	Ö

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die als Anlage beigefügte Ergänzungsvereinbarung mit der WOGEMA mbH zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft aus dem kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern.

### Sach- und Rechtslage:

Gemäß des § 26 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft Mecklenburg-Vorpommern stellte die Stadt als Alleingesellschafterin der WOGEMA mit Datum vom 19.05.2021 einen Antrag auf Gewährung einer Zuweisung zur Ablösung der bei der WOGEMA lastenden Altverbindlichkeiten in Höhe von 1.637.898,80 €. Mit Bescheid des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern (LFI) vom 02.06.2022 wurde bereits ein Betrag in Höhe von 199.000,00 € gewährt und gemäß Vereinbarung vom 23.06.2022 an die WOGEMA weitergeleitet (Beschluss der Stadtvertretung 2022/MC/070). Gleichzeitig wurde in Aussicht gestellt, dass nach Durchführung des Notifizierungsverfahrens der Europäischen Kommission über den Restbetrag gesondert entschieden wird.

Mit Änderungsbescheid vom 08.01.2026 wurde dem Ursprungsantrag nunmehr in voller Höhe entsprochen und der Stadt Malchin die beantragte Summe bewilligt.

Die Zuweisung ist sofort nach Auszahlung dem kommunalen Wohnungsunternehmen zur Tilgung der Altverbindlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen des Bewilligungsbescheides des LFI ist eine Vereinbarung zwischen der WOGEMA mbH und der Stadt Malchin zu schließen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Sachkonto:	Betrag €	Erg.-HH	Fin.-HH (investi	einmalig	laufend	Bemerkungen

			<b>v)</b>			
<b>Einnahmen:</b>	1.438.898,80			x		durchlaufende Gelder
<b>Ausgaben:</b>	1.438.898,80			x		durchlaufende Gelder

**Anlage/n:**

1 - WAS-21-0284 Bescheid (öffentlich)

2 - Ergänzungsvereinbarung Stadt WOGEMA (öffentlich)

Stadt Malchin  
Der Bürgermeister  
durch das Amt Malchin am Kummerower See  
Am Markt 1  
17139 Malchin

**Förderbereich Wohnen**

IHRE NACHRICHT

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN

(BITTE ANGEBEN)

ANSPRECHPARTNER

TEL

FAX

MAIL

DATUM

**WAS-21-0284**

Stefan Schulz  
0385 6363-1349  
0385 6363-1442  
stefan.schulz@lfi-mv.de

08.01.2026

## Änderungsbescheid

zum Bescheid über die Gewährung einer Zuweisung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern

Aktenzeichen:	WAS-21-0284
Beantragte Restvaluta:	1.637.898,80 EUR
Bescheid vom:	02.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorgenannte Bewilligungsbescheid wird wie folgt geändert:

1. Die Regelungen über eine De-minimis-Beihilfe in den Nummern I., IV. und V. 5. werden von Anfang an widerrufen.
2. Die Höhe der Zuweisung wird auf einen Betrag in Höhe von

1.637.898,80 EUR

(in Worten: eine Million sechshundertsiebenunddreißigtausendachthundertachtundneunzig und 80/100 Euro)

festgesetzt.

3. Der bisher noch nicht ausgezahlte Betrag der Zuweisung wird dem Zuweisungsempfänger im Haushaltsjahr 2026 zur Verfügung stehen.
4. Die Zuweisung kann unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Bekanntgabe bestandskräftig, wenn kein Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern erhoben wird. Die Bestandskraft kann sofort herbeigeführt werden, indem Sie entsprechend des anliegenden Vordrucks „Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht“ auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

5. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.12.2026 einzureichen.

### **Begründung**

Der Zuweisungsempfänger beehrte mit Antrag vom 19.05.2021 eine Zuweisung in Höhe von 1.637.898,80 EUR zur Ablösung von Altverbindlichkeiten (im Sinne des § 3 Altschuldenhilfegesetzes). Mit oben genanntem Bewilligungsbescheid wurde eine Zuweisung als De-minimis-Behilfe in Höhe des beihilferechtlichen Höchstbetrags von 199.000,00 EUR gewährt und anschließend ausgezahlt.

Die Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern wurde dahingehend geändert, dass die vollständige Entschuldung der kommunalen Wohnungswirtschaft auf Grundlage des § 26 Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) erfolgen kann.

Aus beihilferechtlicher Sicht ist eine Bewilligung in beantragter Höhe nunmehr möglich. Die Zuweisung wird dementsprechend mit diesem Änderungsbescheid erhöht. Die Bewilligung erfolgt in vorläufiger Höhe.

Die vorläufige Höhe der Zuweisung bemisst sich an der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr. Die endgültige Festsetzung der Zuweisungshöhe erfolgt nach Feststellung der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus dem Entschuldungsfonds nach der letzten Auszahlung (Schlussbescheid).

Sofern ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird die Zuweisung sukzessive auf das in der Mittelanforderung vom 15.06.2022 benannte Konto überwiesen.

### **III. Nebenbestimmungen**

Alle übrigen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides bleiben unberührt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Walas

Anita Noack

Anlage:

- Vordruck „Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzichtserklärung“

**Ergänzungsvereinbarung  
zur Vereinbarung der Stadt Malchin und der WOGEMA mbH vom 23.06.2022**

**zwischen**

**der Stadt Malchin  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Müller,  
nachfolgend -Stadt- genannt**

**der WOGEMA mbH  
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Fischer,  
nachfolgend -WOGEMA- genannt**

Nach dem Abschluss des Notifizierungsverfahrenes der Europäischen Kommission und dem dadurch ergangenen Änderungsbescheid vom 08.01.2026 (eingegangen am 11.02.2026) zum Bescheid über die Gewährung einer Zuweisung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

Die Stadt fordert den bewilligten Zuweisungsbetrag in Höhe von 1.637.898,80 € abzüglich des bereits gezahlten Zuweisungsbetrages in Höhe von 199.000,00 € vom LFI M-V ab und stellt diesen der WOGEMA zur Tilgung der oben genannten Altverbindlichkeiten unverzüglich nach Zahlungseingang zur Verfügung.

**§ 2**

Die WOGEMA erkennt die im Bescheid des LFI M-V festgesetzten inhaltlichen Bedingungen vollumfänglich an und verpflichtet sich gegenüber der Stadt diese einzuhalten und umzusetzen. Der Änderungsbescheid ist Gegenstand dieser Vereinbarung und wird als Anlage beigefügt.

**§ 3**

Der Nachweis der Verwendung ist durch die WOGEMA der Stadt unaufgefordert bis zum 15.12.2026 einzureichen. Die Stadt wird den Verwendungsnachweis bis zum 31.12.2026 an das LFI M-V weiterleiten.

Malchin, den

Malchin, den

Müller  
Bürgermeister

Rißer  
Erste Stadträtin

Fischer  
Geschäftsführer